

Zeitschrift: Archives héraldiques suisses = Schweizerisches Archiv für Heraldik = Archivio araldico Svizzero

Herausgeber: Schweizerische Heraldische Gesellschaft

Band: 32 (1918)

Heft: 2

Artikel: Bernische Wappentafeln und Staatskalender [Forsetzung]

Autor: Mülinen, Wolfgang Friedrich von

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-744779>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bernische Wappentafeln und Staatskalender,

von † Prof. Dr. Wolfgang Friedrich von Mülinen.

(Fortsetzung).

Wenn Grimm für all seine Mühe Anerkennung und Belohnung erwartete, so täuschte er sich bitter. Er hatte nicht bedacht, dass gerade diese Neuerungen manchen im höchsten Grade zuwider waren und als eine eigensüchtige, eitle Überhebung galten und ungesetzlich waren.

Die erste Nachricht, die wir vom Empfang der Widmung haben, steht im Ratsmanual vom 24. April 1726 (N. 106, p. 271/272).

„Zedel an MhH. Stattschreibern. Ihme auftragen, das saubere gemähl vom H. Mahler Grim, so Einen Calender und die Ehrenglider des Standts sambt dero Waappen repraesentiert, in das Oberkeitliche gemach in der Cantzley legen zu lassen und zu verhüten, dass solches weder verderbt noch versudlet werde.“ Es wurde auch beschlossen, vor den Zweihundert Mitteilung zu machen, damit die Interessenten wüssten, wo sie das Tableau besichtigen könnten. Das geschah durch den Schultheissen Christoph Steiger bereits am folgenden Tage (Ratsmanual 106, p. 287).

Man folgte der Einladung und sah die Neuerungen. Es war also nötig, die Sache zu untersuchen, bevor man das Geschenk annahm oder ausschlug. Mit der Prüfung wurde am 22. Mai die Burgerkammer beauftragt (Ratsmanual 107, p. 119, 120), die gewissermassen das Heroldsamt war. Sie erkannte bald, dass dem Beschluss vom 24. November 1684 nicht nachgelebt sei und kam deshalb zu einem ablehnenden Bescheid. Ihr Gutachten wurde darauf einer höhern Instanz, der Vennerkammer, überwiesen, die im Juni ihres Amtes waltete und zum gleichen Ergebnisse kam. Deren Gutachten (Seckelschreiber-Protokoll P 495 bis 498) lautete:

„Gutachten wegen Herr Grims MnGH. dedicierten Calenders.

Auf Ev. Gnaden sub 22 passati (Mai) an M. hgH. Teutsch Sekelmeister und Venner abgelassenen hohen befech, haben MhgH. über Jenigen alsogenannten Staatts-Calender, so Herr Grimm der Mahler von Burgdorff gebührtig, Euch unsern gnädigen Herren, dedicirt, Ihre gedancken walten lassen sollen. Solche nun Ev. Gnaden gantz ohnmaßgeblich doch offenhertzig zu wiederbringen, geruhen Ev. Gn. Volgendes zu vernemmen, als nemlich: Es können M. hgH. nicht bergen, daß sowohl diß Mahler-Werck als auch insonderheit die darby gelegte Explication und dedication Ihnen keineswegs beliebig vorkommen. Zumahlen wann Sie erwogen, wie alles so hochtrabend und amplificiert aussiehet, auch die Zueignungs-Schrift mit so vielem Schmeichlen untermänget; was M. hgH. betrifft, sind selbige in der steiffen persuasion, daß der lieben altvorderen ihre gottliebende Einfalt und demühtige aufführung mehr als alles andere beygetragen, diesem hohen Stand den Seegen deß Höchsten so reichlich zuzuziehen, welchem auch alleinig und keiner menschlichen weißheit und gewalt die Ehre deßwegen gegeben

werden solle, welches durch eine moderate Erkantnuß zum allerbesten geschehen wird, und da[ss] man sich vor einicher Eytelen ostentation nur nicht versuchen laßt. In dergleichen gedancken werden Ev. Gn. leichtlich erachten, daß Mn. hgH. das gegenwärtige opus durchauss nicht approbieren können, ob Sie gleich nicht zweifflen, daß der Dedicator solches in bester meinung seines hertzens offeriert haben mag; allein, wie bedeutet, was zu aller Eytelen Erhebung nur einichen anlaß geben mag, werden Mn. hgH. jederzeit sorgfältig abmeyden helffen. Allhier kommt dann noch dieses bey, daß wie Ev. Gn. selbsten gewahret, nicht wenig der Ehren-Waapen von denenjenigen unterscheiden, so in das auff Ev. Gn. Befelch verfertigte Burger Buch eingebracht worden, welches gleichwohl für eine matriculam aller Burgerlichen Waappen dienen sollte, wiedrigenfalls diß costbare Werck in kurtzem unniütz fallen wurde, Ja auch gar in denen Filiationen sich Irrungen eräugnen, wann je solches Werck für einen Staatts-Calender sollte agnoscirt, hiemit die vielen abänderungen und Discrepantzen gegen das erwehnte Burger-Buch gleichsamm authorisiert werden; daß aber deren sehr viele und nahmhaffte, belieben Ev. Gn. auss beyliegendem Gutachten von MnhuwH. der Burger-Cammern Eingeben zu ersehen. Nun wollten M. hgH. solchen Calender vor allen Dingen revidieren und alle Ehren-Waappen und Nahmen dem Burger-Buch allerdings conformieren lassen, nachwerts aber solchen dem Authori zuruk geben mit dem bedeuten, daß zwar Mn. hgH. diß sein Werck nicht unbeliebig auffgenommen und darin Erzeigte Kunst zu loben seye, allein haben M. hgH. eines solchen dißmahlen keineswegs vonnöthen, zumahlen solches mit vieler Sorgfalt continuirt werden müßte, oder wiedrigenfalls in kurtzer Zeit unniütz fallen wurde, in ansehen der vielen Abänderungen, so in der Regierung alltäglich vorfallen, welches ihme zwar bedeutet worden wäre, fahls er MGH. darumb befragt, eher und bevor er ein solches unternommen, und wie leicht zu erachten, so viele Zeit darauff gewent. Umb aber Ihme zu zeigen, daß obgleich MGH. das Werck selbsten nicht anzunehmen gesinnet, Ihnen doch die darinn erzeigte Kunst nicht unangenehm gefallen wolle, MhgH. haben Ihme jedoch, nachdemme wie bedeutet alles dem Burgerbuch conform abgeändert seyn wird, für eine Discretion 50 Louis d'or zu kommen lassen. Sollten aber je Ev. Gn. andere gedancken haben, und diß Werck behalten wollen, denn zumahlen wollten MhgH. Ihme darfür anstatt 50, 100 Louis d'or entrichten, anby aber solches gleichfahls dißmahlen zwar abendern, künftighin aber keineswegs continuiren lassen, auch nicht als einen Staatscalender gebrauchen, sondern an des Calenders Stadt etwas anders hinein thun lassen, und etwa (in) ein gebäuw nach Ev. Gn. belieben zum andencken der dißmähligen Regierung aufziehen lassen.“

Am 25. Juni lag auch dieses Gutachten dem Rate vor. Venner Ougspurger nahm die beiden heim, um sie genau zu durchgehen (Ratsmanual 107, p. 321).

Man hätte meinen können, es handle sich um eine wichtige Staatsangelegenheit. Die Burgerkammer, die Vennerkammer und der Rat hatten sich damit befasst. Jetzt kam sie noch vor die Zweihundert, und das Ergebnis war, dass das Urteil bestätigt wurde. Es haben, heisst es im Ratsmanual (108, p. 45—46): „Ihr Gnaden diesen Calender nit annemmen, sondern selbigen hierdurch improbieren, abrogieren

und abschaffen wollen, zu diesem End dann einhellig erkennt, daß die darauf stehende sambtliche Waopen und Nahmen durch die Canzlei daryon abgehoben und abgeschaffet, die übrige Mahlerei zusammt der Taffel dann Ihme widerumb zugestellt und bey oberkeitlicher Straff und Ungnad verbotten werden solle, nicht nur auf dieser Taffel dergleichen waopen nicht mehr zu mahlen, sondern auch dergleichen Werk fürs künftig gänzlichen zu underlassen.“ Das war am 5. Juli 1726. Es hinderte aber nicht, dass der Maler, der ja nicht der Urheber der verpönten Titelsucht war, doch eine Anerkennung für seine Mühe erhielt. Am 11. Juli liess ihm der Seckelmeister als Gratifikation den schönen Betrag von 400 ⠄ ausrichten.

Hätte der Rat den Kalender angenommen, so hätte er damit alle Neuerungen anerkannt und die Verordnung von 1684 verletzt. Das durfte er sich nicht zu Schulden kommen lassen. So musste Grimm zusehen, wie sein kunstvolles Werk abgeändert wurde. Es mochte ihm zu Mute sein wie einem Theaterdichter, dem der Direktor unbarmherzig den Text korrigiert. Alle die neuen Titel und Wappen verschwanden. Bloss eines blieb, das des Schultheissen Hieronymus von Erlach, aber nicht weil er Schultheiss war, sondern weil nicht der eigentliche Wappenschild geändert war. Dass das Wappen auf dem Kreuze des Adlerordens lag, liess man gehen.

Aber es missfiel auch, dass den Herren Sechzehnern ein so besonderer Platz eingeräumt war. Wichtiger war doch, aus wem sie bestellt wurden. So wurden ihre Wappen ersetzt durch die der Zünfte. Sie waren auf einem Kupferstreifen gemalt, den man herablassen konnte. Im Innern gewahrt man die Reihe der Sechzehner und auf der Rückseite des Metallstreifens die Ämter der Stadt Bern. Da aber stiess der Maler auf Schwierigkeiten, denn Wappen der Ämter des Bauherrn, des Kornherrn, des Weinschenks, des Commissarius in England gab es nicht, und so mussten hier einige Lücken bleiben. Wenn ich das Gutachten der Vennerkammer richtig verstehe, befand sich in der Mitte ein eigentliches Kalendarium. Da das ganze Werk seines Charakters entkleidet wurde, musste auch dieses Kalendarium verschwinden und den Gemälden, die wir nun in der Mitte sehen, Platz machen.

Der Gedanke, den Grimm in erster Linie seinem Werke zu Grunde gelegt hatte, dass bei jeder Burgerbesatzung den Neuwahlen Rechnung getragen werden und der Staatskalender in Wahrheit ein immerwährender sein sollte, wurde einige Zeit wirklich ausgeführt, vielleicht von Grimm auf eigenen Antrieb. Die Wappen der Mitglieder des Rats entsprechen der Zusammensetzung von 1735. So erklärt sich auch das Wappen des zweiten Schultheissen, Isaak Steiger.

Grimm war unermüdlich und unabtrieblich. Den abgeänderten Kalender mit Beschreibung und Noten begleitet bot er im April 1735 neuerdings an. Die Vennerkammer, mit dem Obmann der Burgerkammer und andern Sachverständigen verstärkt, erhielt den Auftrag, die Sache zu examinieren, festzustellen, was früher schon darüber ergangen war, über alles ihre Gedanken walten zu lassen und ihr Befinden vorzutragen (Ratsmanual 147, p. 10, zum 25. April). Es lautete nicht günstig und der Rat der Zweihundert beschloss am 3. Dezember einmütig,

„daß diser Calender nit zu Handen MGH. abgenommen, sondern ihme lediglich wider zugestellt werden solle, fürs Einte. Fürs andere aber habendt Ihr Gnaden wegen dißfältiger seiner Bemühung ihme eine recompens von hundert thaleren gegonnet“ (Ratsmanual 149, p. 89). Am gleichen Tage liess ihm der Seckelmeister die 400 fl zukommen (Seckelmeister-Rechnung 1735 unter Verdienst sonderbahrer Personen).

Diese abgeänderte Ausgabe ist es, welche dem Heraldiker Christian Bühler vorlag, als er seine nun im Historischen Museum befindliche Kopie des Grimmschen Staatskalenders anfertigte; es ergibt sich dies aus der darauf angebrachten Jahreszahl 1735.

Inzwischen (1731) waren auch strenge Verordnungen gegen die Neuerungen, deren Opfer Grimm geworden war, ergangen. Alle neuen Wappen in Glas, Juwelen, Holz, Stein und Siegeln mussten bei Strafe von 100 Dublonen binnen Jahresfrist abgetan und durch die alten ersetzt werden.

Die ganze Angelegenheit war aber damit noch nicht zu Ende. Was sollte Grimm mit seinem Werke machen? Er wollte es nicht behalten und hoffte doch noch mehr daraus schlagen zu können. Es kam ihm der Gedanke, er könnte es der Bibliothek verkaufen, die damals ein Museum und Allerweltreceptaculum war, so wie man heute ihr oder dem Brockenhause übergibt, was man nicht mehr braucht. Man war bereits ins Jahr 1741 gekommen.

Die Bibliothek-Kommission behandelte die Frage am 22. März 1741 (Protokoll I, 168): „Auff gethanen Vortrag von MhgH. Praeside, wasmaßen Herr Grimm der Mahler seinen Staats- und Waapen Calender MnGH. offeriere, vermeine wol 300 Kronen verdienet zu haben, rechne aber davon ab jenige 100 Thaler, so er von MGH. ehemahls zur Gratification erhalten; sollte also noch 150 Thaler kosten. Erkennt, man finde solchen eine der Bibliothec anständige Zierrath zu sein, weilen mann aber ihme weder aus dem Schul- noch Bibliothec-Sekel ein Vernüegen schaffen könne, als werde MhgH. Praeses ersucht, MGH. den Rähten diese Sach vorzutragen, damit selbige, so sie diesen Calender der Bibliothec anständig erachten, ihme Herrn Grimm hierin nach habender Competenz bezahlen.“

Im Schulratsmanual N. 6, 107 zum 18. Mai 1741 lesen wir: „Zedel an M. hgH. Präsidenten Tillier. Es hat Herr Grimm der Mahler seinen sogenannten Staats- und Waapen-Calender MhH. den Schul Rähten zu Handen Ihr Gnaden Bibliothec als ein Zierd und Kunst-stuk köuflich angetragen umb die Sum der 1000 fl , worvon er aber Jenige 100 Thaler, so er bereits ehemahls Von MgH. pro gratificatione empfangen, abziehen lassen will; Als nun MhH. die Schul Räht diesen Antrag in Berahschlagung gezogen, haben Selbige befunden, daß dieses Stuk mit großer Mühe, Fleiß und Kunst ausgearbeitet seye, mithin der Bibliothec als eine sonderbare zierraht anständig, auch zu wünschen wäre, daß H. Grimm seiner dießörtigen Arbeit halber nicht zu Schaden kommen müßte; wann aber einerseits der fundus des Schulsekels so schwach, daß nit einmahl die ordinari Aufgaben mehr können verlegt, sondern jährlich ein nahmhafftes von denen Capitalien darfür muß verwendt werden, anderseits aber die von

MGH. letzthin zu Auffnung der Bibliothece gnädigst accordirte Summ der 6000 Thaler lediglich zu ankauff nützlicher neuwer Bücheren hochoberkeitlich gewidmet worden, als finden MhH. die Schul Räht kein ander Mittel übrig, Herrn Grimm dieses Stuk zu bezahlen als MhgH. Teutsch Seckelmeister und Venner umb dero Beyschuß freundlichst anzukehren, . . . Hierüber nun wird MhgH. Venner freundlichst ersucht, MhgH. Teutsch Seckelmeister und Venner die selbst gutfindende Vorstellung zu thun und die bezahlung besagten Kunst stuks von denenselben auszubitten. Wie zu thun MhgH. Venner nach anwohnender Prudenz bestens wüßen wird.“

Die Vennerkammer war geneigt, dem Wunsche des Malers zu entsprechen. Wir lesen darüber im Schulratsmanual 6, 115 zum 28. August 1741:

„Zedel an Mh. Sekelschreiber Mey. Nachdemme MhH. die Schul Räht für anständig befunden, Herrn Grimms des Mahlers Waapen Calender zu Handen Ihr Gnaden Bibliothece umb den preiß der 600 ₣ zu erhandlen, als gelanget dero freundliches gesinnen an Euch, M. hH. Sekelschreiber, in folg empfangener Instruction von Mn. hH. T. S. und V. besagte Summ in zweyen stößen und zwar das erste mahl mit 100 Kronen, das ander mahl mit 80 Kronen Herrn Grimm zu bezahlen und MngH. zu verrechnen.“

Die Seckelmeisterrechnung von 1741 meldet: „Den 30. Augusti ist aus MgH. Befehl an Herr Mahler Grimm wegen in die hiesige Bibliothece verlegten Staats Calenders pro gratificatione entrichtet worden 333 ₣ 6 ℥ 8 ℥.“ Ein letztes Mal erscheint der Staatskalender im Jahre 1742. Da erhielt Grimm am 8. Januar noch die Summe von 80 Kronen = 266 ₣. Er scheint also am Ende aller Enden doch nicht zu kurz gekommen zu sein. Nach 15 Jahren war die Angelegenheit erledigt. Die Tafel ist seither in der Bibliothek verblieben.

[Schluss folgt].

Armorial de Gingins,

par André Kohler, prof., Lausanne.

L'Armorial du Pays de Vaud de feu M. le colonel de Mandrot rend des services incontestables aux héraldistes. Il est permis toutefois de regretter qu'il ne donne pas de notices sur les familles dont il reproduit les armoiries et qu'il ne cite pas les sources consultées dans chaque cas donné. Aussi tenons-nous à signaler aux lecteurs des *Archives héraldiques* un manuscrit, malheureusement inachevé, de la Bibliothèque cantonale et universitaire de Lausanne (F. 1094, b, in-fo), intitulé *Armorial des Familles nobles, anoblies et notables du Pays de Vaud, rédigé par le Baron Frédéric de Gingins - La Sarra et peint par Madame de Gingins. Lausanne MDCCCXLIV.*

La disposition en est la suivante.

Sur le folio de gauche au haut de la page sont peintes les armoiries; au-dessous, des notes héraldiques et l'indication des sources. Ainsi pour les «Sires

«de Blonay»: «En 1245 Aymon sire de Blonay portait pour armoiries: semé de fleurs de lys au lion saillant (Archives de Lausanne). L'empereur Sigismond ayant décoré en 1434, Jean de Blonay de l'ordre du dragon, il adopta sur son écu les croisettes signe de cet ordre, et dès lors les armes de cette famille ont été: de sable, semé de croisettes recroisetées au pied fiché, d'argent, au lion d'or.

«Cimier: un aigle de sable éployé, issant, couronné d'or.

«Supports: deux aigles de sable.

«Attribut: Pro aris et focis. — Antiquité; à Vevey: Vieillesse.

«Devises: 1^o Virtute et prudentia. 2^o Pur comme l'or, prompt comme l'aigle.

«Archives et général. de Blonay.»

Le recto et le verso du folio de droite contiennent la notice historique et généalogique concernant la famille, avec indication des sources. Cette notice, quoique forcément succincte, insiste sur les faits d'ordre héréditaire, preuve en soit ce fragment de l'article consacré aux d'Allinge: «Amédée d'Allinge ne laissa qu'une fille naturelle mariée à Girard Trolliet, bourgeois de Romont: de ce mariage n'est née qu'une fille nommée Urbaine, morte avant son père qu'elle fit héritier de ses biens. Girard Trolliet prit le nom et les armes de la famille éteinte des d'Allinge de Rolle et les transmit à son fils Jean Trolliet dit d'Allinge, né d'un seconde lit. Celui-ci épousa en 1592 Madelaine Maillardoz de Romont et prêta quernet pour les biens des d'Allinge en 1598.»

Se trouvent dans le manuscrit les familles que voici:

«Aigle, Albenas, Allinges-Coudrée, Allinge, Alleman ou Alamandi, Alamand, Srs d'Echichens; Allaman (sans armoiries), Arbonnier (d'); Arnex, sur Nyon; Arnex, sur Orbe; Asperlin, Srs de Bavois; Aubonne, sires d'Aubonne; Aubonne, vidomnes de Divonne; Aubonne, bourgeois de Vevey; Aubonne ou Aulbonne, bourgeois de Morges; Aubonne, bourgeois de Lausanne; Avenches, Arpeau, Ancel, Arnodi, Arbignon, André ou Andrée, Auberjonois — ces six à l'état de brouillon — Billens, seigneurs de Billens et de Palaisieux; Belmont, des sires de Grandson; Bagnins et Séchau de Bagnins; Bex, seigneurs dominants; Bex, chevaliers et donzels; Bex, chevaliers de la Porte; Bettens; Bonvillars; Bière; Bioley; de Blonay, sires; Séchau de Blonay; La Baume-Montrevel (armes non indiquées); Albi ou Blanc; Bruël; Bene ou Benoît; Bretigny; Bise; Bergier; Bourgeois; Bourgeois, de Lausanne; Badel; Barral; Bougies, autrement Bougier de Lutry; Blecheret; Bervart; Bovier (Bever, Bewro, Boveri et Bovers, de Lausanne); Bussy, Belletruches, Brière, Bellegarde.» — Les onze dernières à l'état de brouillon.